

## §. 22.

Es ist verboten, in Fischwasser Fabrikabgänge oder andere Stoffe von solcher Beschaffenheit und in solchen Mengen einzuwerten, einzuleiten oder einfließen zu lassen, daß dadurch die Fische beschädigt werden können.

Bei überwiegendem Interesse der Landwirtschaft oder der Industrie kann das Einwerfen oder Einleiten solcher Stoffe in Fischwasser unter Anordnung der geeigneten Maßregeln, welche den möglichen Schaden für Fische auf das thunlich kleinste Maß beschränken, von dem Fürstlichen Landrathsamte gestattet werden.

## §. 23.

Der Aufkauf und Verkauf von selbstgewonnenen Erzeugnissen des Fischfanges im Umherziehen ist nur solchen Personen gestattet, welche sich im Besitze eines Legitimations-scheines befinden (§. 58 der Gewerbe-Ordnung für den Norddeutschen Bund).

## §. 24.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 12 und 19 und die nach §. 21 erlassenen Vorschriften sind mit Geld bis zu 5 Thlr. —. —. oder entsprechendem Gefängniß, sowie mit Confiscation der feilgebotenen oder verkauften Fische,

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen in den §§. 15, 16, 18, 20 und 22 mit Geld bis zu 50 Thlr. —. —. oder entsprechendem Gefängniß zu bestrafen.

In Wiederholungsfällen und beim Rückfall kann das Strafmaß bis auf das Doppelte des angegebenen Maximums erhöht werden.

Diese Strafen sind in jedem Falle neben den sonst nach den bestehenden Strafgesetzen verwickelten Strafen zu verhängen.

## §. 25.

Personen, welche, ohne zum Fischen berechtigt zu sein oder von dem Berechtigten dazu Erlaubniß zu haben, an Fischwässern mit Fischereigeräthschaften betroffen werden, sind neben der Confiscation der Fischereigeräthschaften mit Geld bis zu 5 Thlr. —. —. oder verhältnismäßigem Gefängniß zu bestrafen.

## §. 26.

Confiscirte Fische (§. 24) sind:

- a. wenn sie noch leben, in das nächste fließende Wasser zu werfen, oder
- b. wenn dies unausführbar, beziehentlich wenn die Fische todt, aber noch genießbar sind, zur Armenspeisung zu verwenden, beziehentlich im Interesse der Gemeindeflasse zu verwerten,
- c. wenn sie nicht mehr genießbar sind, zu verscharren.

Rege und Fischgeräthe von Fischereiberechtigten, welche gegen die zu erlassenden Vorschriften gefertigt sind, werden unbrauchbar gemacht.